

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu



Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 1

3. Januar 2018/Seite 1

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **6. und 7. Januar 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **6. und 7. Januar 2018** unter Telefon **08321/2121**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 6. Januar 2018: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 7. Januar 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 6. Januar 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/3857400 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 7. Januar 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/3857400

Oberstaufen:

am 6. Januar 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 7. Januar 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 6. Januar 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 7. Januar 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 6. Januar 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 7. Januar 2018: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau einer rauen Rampe an der Eschach (Baden-Württemberg und Bayern):

Antragstellerin: Stadt Isny im Allgäu;
Durchführung: Landratsamt Ravensburg;
Mitwirkung und Beteiligung: Landratsamt Oberallgäu

Die Stadt Isny im Allgäu beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau einer rauen Rampe auf Flst.-Nr. 59, Gemarkung Rohrdorf, Stadt Isny im Allgäu, und Flurnummer 328/6, Gemarkung Kreuzthal, Markt Buchenberg, im Gewässer „Eschach“.

Die rauen Rampe soll im Zuge eines Brückenabbruchs und -neubaus bei Flst. Nr. 103/4, Gemarkung Rohrdorf, Stadt Isny im Allgäu, und bei Flurnummer 221/9, Gemarkung Kreuzthal, Markt Buchenberg, erstellt werden. Dadurch wird in dem Bereich im Gewässer „Eschach“ die ökologische Durchgängigkeit für die Aquafauna hergestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Bereits im Rahmen der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Vorhabensbereich liegt im Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 8227-373 „Kütmacher Wald“ (Bayern) und im Vogelschutzgebiet Nr. 8226441 „Adelegg“ (Baden-Württemberg). Bezüglich der geschützten Arten wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Durch angepasste Bauweise können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden (Nrn. 2.3.1, 3.4, 3.7 der Anlage 3 UVPG).

2. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG

In Baden-Württemberg befindet sich der Vorhabensbereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 436070 „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelvorland“. Der Schutzzweck gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 31.03.1994, geändert am 10.07.2002 und 04.02.2010, wird durch die rauen Rampe nicht gefährdet, da sie sich durch die angepasste Bauweise gestalterisch in die Landschaft einfügen wird (Nrn. 2.3.4, 3.3 und 3.7 der Anlage 3 UVPG). Es werden keine Kultur- oder Sachgüter oder Wohngebiete negativ berührt.

3. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Durch die Baustelleneinrichtung ist das Flachlandbiotop Nr. 8226-0001 „Gewässer-Begleitgehölze, linear; unverbautes Fließgewässer, Auwälder, Initialvegetation nass“ (Bayern) betroffen. Im Rahmen des Vorhabens ist eine zum Gewässer führende Rampe vorgesehen, die nach Abschluss der Arbeiten wieder fachgerecht zurückgebaut wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Vorhabensträgerin auferlegt, dort Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen vorzunehmen. Vgl. Nrn. 2.3.7 und 3.7.

Durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden das Offenland-Biotop Nr. 18226-436-1098 „Auwald südöstlich Eisenbach“ und das Waldbiotop Nr. 2-8226-436-5542 „Eschach und Eisenbachabschnitt“ (jeweils Baden-Württemberg).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von Schutzgütern nach Anlage 3, Nr. 2.3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

gez.: Thomas Kellner

31-2

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.01.2018 an Herrn Jomaa MORADI, zuletzt wohnhaft Immenstadt, derzeit unbekannt, wegen Einstellung der AsylBLG.

Der Bescheid vom 02.01.2018 des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Jomaa MORADI wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, den 02.01.2018

Shuni

43-3

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Zaumberg“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan „Zaumberg“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 04.12.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan „Zaumberg“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteiles „Zaumberg“ und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 1130/3 (Teilfläche), 1155 (Teilfläche), 1155/6, 1192 (Teilfläche) und 1192/4 (Teilfläche), Gemarkung Bühl am Alpsee. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2017 liegt in der Zeit vom **11.01.2018 bis 12.02.2018** im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2017 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/wohnen-bauen/planen-und-bauen/oeffentlichkeits-behoerden-beteiligungen.html>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusam-

menfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu, im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

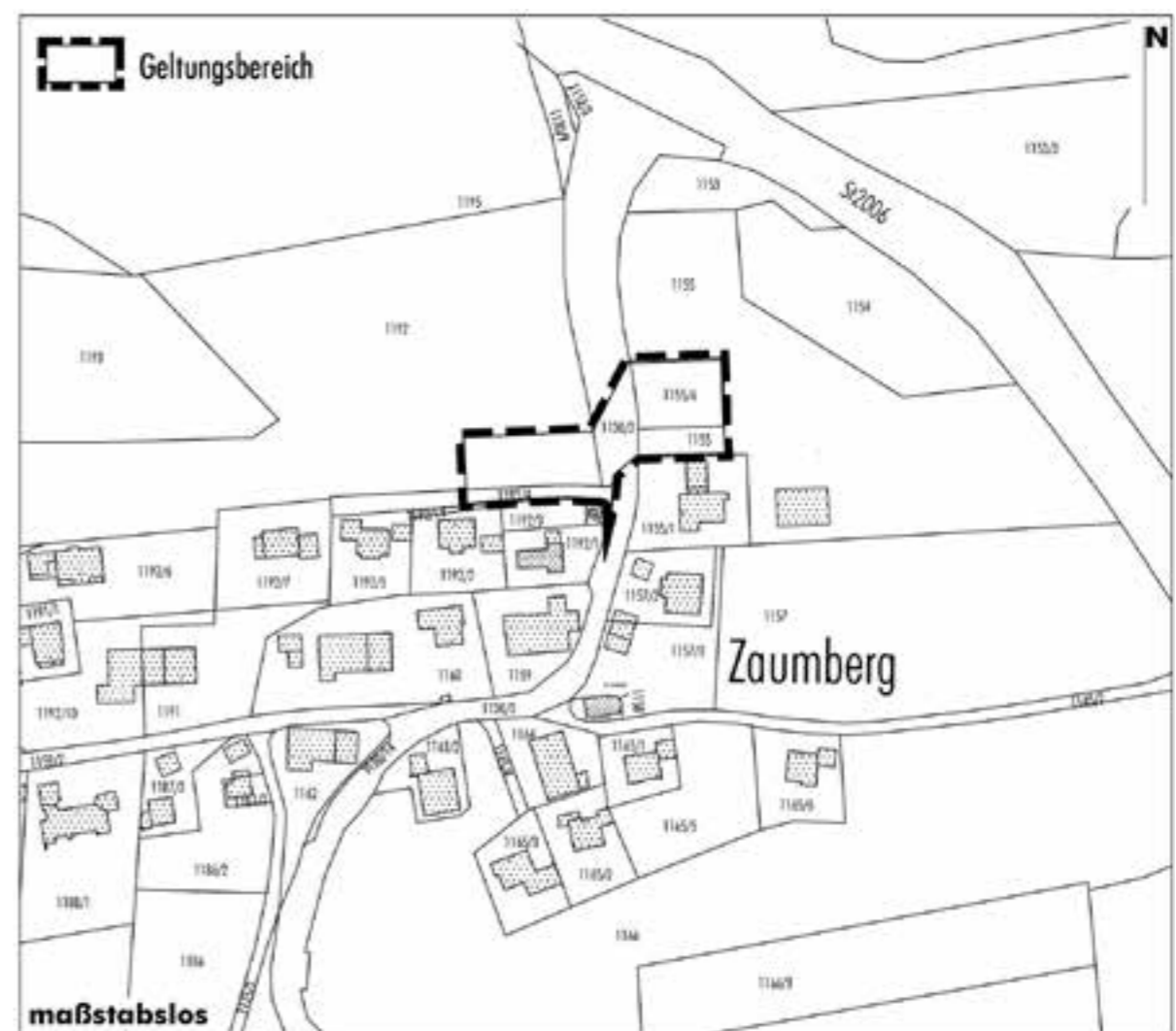
Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Baumt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12:00 Uhr, Mo., Di., Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Immenstadt i. Allgäu, den 20.12.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

11-1



Sonthofen, den 3. Januar 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat